

RS Vwgh 1995/12/20 91/12/0010

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.1995

Index

63/02 Gehaltsgesetz

63/08 Sonstiges allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht

Norm

AusG 1989 §5 Abs2;

GehG 1956 §12 Abs3;

Rechtssatz

Da bei der Beurteilung der nach § 12 Abs 3 GehG entscheidenden Frage die konkreten Tätigkeiten des Arbeitsplatzes des Beamten im Beobachtungszeitraum (der ersten sechs Monate ab Begründung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses; Hinweis E 29.11.1988, 86/12/0174) maßgebend sind, kann dem Ausschreibungstext für die Planstelle als Universitätsassistent nur eine begrenzte Bedeutung zukommen, zumal in der Regel Ausschreibungen sehr knapp gehalten sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1991120010.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

09.02.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at